

## Information

### Information zur Aufnahme einer Berufsausbildung im Handwerk über die notwendigen „Ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz“

#### Ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz – was ist das?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz will verhindern, dass Jugendliche mit Arbeiten beschäftigt werden, die zu gesundheitlichen Schäden führen oder bereits vorhandene gesundheitliche Beeinträchtigungen verschlimmern können. (§ 32 JArbSchG)

#### Wer muss sich untersuchen lassen?

Jeder Jugendliche, der mindestens das 15., noch nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Ausbildungsvertrag unterzeichnen möchte.

#### Wer führt die Untersuchung durch?

Den Erziehungsberechtigten steht es frei, einen Arzt ihrer Wahl mit der Durchführung der Untersuchung zu beauftragen. In der Regel wird diese beim Kinder- bzw. Hausarzt durchgeführt.

#### Was wird untersucht?

Die Untersuchung erstreckt sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit des Jugendlichen. Es dürfen keine gesundheitlichen Bedenken gegen die angestrebte Tätigkeit festgestellt werden.

#### Was kostet die Untersuchung?

Diese Untersuchung ist **kostenlos!**

Die entstehenden Untersuchungskosten werden durch das Land Sachsen-Anhalt getragen. Ohne sachgemäße Formulare kann der Arzt jedoch eine Pauschale in Rechnung stellen.

#### Wo gibt es die Untersuchungsformulare?

Die notwendigen Formulare erhalten sie beim Gesundheitsamt des Landkreises oder beim zuständigen Einwohnermeldeamt.

#### Werde ich an die Notwendigkeit dieser Untersuchung erinnert?

**Nein!** Die Untersuchung ist in Eigenregie durchzuführen. In wenigen Ausnahmen findet eine Untersuchung im letzten Schuljahr in der Schule durch den Kreisjugendarzt statt.

Berater der Agenturen für Arbeit informieren alle Schüler in Vorträgen über die Notwendigkeit der Untersuchung.

#### Wie lange ist die Bescheinigung gültig?

14 Monate ab Erstellungsdatum



**Was, wenn ich nicht tauglich bin?**

Liegt eine gesundheitliche Beeinträchtigung vor, kann so mancher „Traumberuf“ nicht erlernt werden. Eine umgehende Kontaktierung des Berufsberaters der zuständigen Arbeitsagentur wird notwendig.

Bsp.: Rot-Grün-Farbschwäche

Alle Berufe mit Elektronikanteil, aber auch die Ausbildung zum Maler/Lackierer sind dann nicht mehr möglich

**Sind weitere Untersuchungen fällig?**

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung § 33 JArbSchG).

**Wer beantwortet offene Fragen?**

Die Berater der zuständigen Arbeitsagenturen als auch die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Halle stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

**Ihre Ansprechpartner der  
Handwerkskammer Halle (Saale)**

Ausbildungsberatung

Gräfestraße 24

06110 Halle

Tel.: 0345 29 99 – 210, 211 und 283

Fax: 0345 29 99 - 301

E-Mail: [ausbildungsberatung@hwkhalle.de](mailto:ausbildungsberatung@hwkhalle.de)

Internet: [www.hwkhalle.de](http://www.hwkhalle.de)